

Merkblatt

Lagerung von Hofdüngern

Ermittlung des Lagervolumens für Hofdünger

Auf jedem Landwirtschaftsbetrieb müssen Lagerkapazitäten für Hofdünger und Abwasser für mindestens folgende Zeitdauer zur Verfügung stehen:

- | | | |
|----------|-------------------|----------|
| – Gülle: | Tal- + Hügelzone: | 5 Monate |
| | Bergzone: | 6 Monate |
| | Sommerungsbetrieb | 1 Monat |
| – Mist: | alle Zonen | 6 Monate |

Der Bedarf an Lagervolumen wird mit der Tabelle "Berechnung der Lagerkapazität für Hofdünger und Abwasser" ermittelt (www.lawa.lu.ch >Dokumente und Formulare >Landwirtschaft >baulicher Gewässerschutz).

Neubau von Hofdüngerlagern

- **Technische Anforderungen:** Diese sind im Anhang 4 der Vollzugshilfe "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" beschrieben (www.bafu.admin.ch >publikationen).
- **Ingenieurbestätigung für Güllebehälter:** Zur Abklärung des Baugrundes und zur Berechnung der Armierung und der Betonqualität, ist ein Ingenieur beizuziehen. Dieser garantiert mit der „Ingenieurbestätigung“, dass der Neubau nach den Regeln der Baukunst und der aktuellen SI-A-Normen erfolgt. Für Grundwasserschutzzonen gelten besondere Auflagen.
- **Dichtigkeitsprüfung:** Neue und umgebaute Güllebehälter und Schwemmkanäle sind vor dem Hinterfüllen und der Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt durch das Bauamt der Gemeinde oder einen beauftragten Ingenieur gemäss dem „Protokoll für Sichtkontrolle und Dichtigkeitsprüfung“ (www.lawa.lu.ch >Dokumente und Formulare >Landwirtschaft >baulicher Gewässerschutz).
- **Umgebung Güllepumpe und Zapfstelle für das Druckfass:** Falls Bodenoberfläche dicht, dann hat Entwässerung in Güllegrube oder breitflächig über die Schulter auf düngbares Wiesland zu erfolgen. In der Umgebung befinden sich keine Einlaufschächte, die in einen Bach, eine Drainage oder die Strassenkanalisation entwässern.
- **Abdeckung:** Güllebehälter sind zur Verminderung von Ammoniakemissionen abzudecken (Luftreinhalteverordnung, LRV; kantonaler Massnahmenplan Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak).
- **Verbindungsleitungen zwischen Güllegruben:** In Verbindungsleitungen, in denen die Gülle von einer höher zu einer tiefer gelegenen Grube fliesst, sind aus Sicherheitsgründen zwei Schieber einzubauen (doppelte Abschieberung).
- **Einleitung von Verdünnungswasser in die Grube:** Verdünnungswasser ist senkrecht von oben in die Grube zu leiten. Horizontale Einleitungen aus einem Kontrollschacht mit Verbindung zu einem Bach oder Drainage sind nicht zulässig.

Zwischenlagerung von Mist auf gewachsenem Boden im Feld

Die maximale Lagerdauer beträgt 6 Wochen. Der Misthaufen ist mit einem Vlies abzudecken. Es darf kein Mistwasser wegfließen und der Standort muss sich in genügender Distanz zu Gewässern, Einlaufschächten und Drainagen befinden. Die Standorte der Zwischenlager sind jedes Jahr zu wechseln, um eine Nährstoffanreicherung zu vermeiden. Geflügelmist darf nicht auf dem Feld zwischengelagert werden. Die Zwischenlagerung im Feld ist kein Ersatz für einen Mistplatz beim Stall.

Einmietvertrag für Hofdüngerlager

Güllegruben können eingemietet werden. diese müssen sich in einem guten Zustand befinden, dürfen nicht weiter als 6 km Strassendistanz entfernt sein und sind auch im Winter erreichbar. Beim Betriebszentrum, bei welchem die Gülle anfällt, müssen Lagerkapazitäten für mindestens 3 Monate vorhanden sein. Für die Anrechnung als Hofdüngerlager ist der Mietvertrag der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) einzureichen: Formular "Einmietvertrag für Güllegruben" (www.lawa.lu.ch > Dokumente und Formulare > Landwirtschaft > baulicher Gewässerschutz).

Landwirtschaftliche Verwertung häuslicher Abwässer

Die landwirtschaftliche Verwertung der häuslichen Abwässer ist möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Betrieb liegt ausserhalb der Bauzone;
- Der Anteil unverdünnter Gülle beträgt mind. 25 % der gesamten Güllemenge;
- Es bestehen genügend Lagerkapazitäten und diese befinden sich in einem guten Zustand;
- Bei Liegenschaften, bei welchen Güllebehälter und Stall oder Güllebehälter und landwirtschaftliche Nutzfläche verpachtet sind, müssen die Abwässer mit mindestens 25% Vollgülle gemischt werden können.
- Liegt der Betrieb im Bereich der Kanalisation, müssen mindestens 8 GVE Rinder oder Schweine gehalten werden, von denen genügend Gülle zur Verdünnung anfällt.

Gülleunfall – was tun?

1. Gülleauslauf stoppen
2. Ereignis sofort der Polizei oder Feuerwehr melden: Tel **117**
3. Verlustwege absuchen und Abfluss in die Gewässer stoppen.
4. Aufgebot weiterer Stellen erfolgt vor Ort und nach Bedarf durch die Polizei
5. Abklärung und Sanierung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Landwirtschaftliche Baugesuche

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa Dezember 2023